
(Name des Vereins/Antragstellers)

(Ort, Datum)

(PLZ, Ort)

(Tel./Fax)

(Straße)

(E-Mail)

**Landkreis Emsland
Fachbereich Straßenverkehr
Postfach 15 62
49705 Meppen**

VERANSTALTERERKLÄRUNG

Hinsichtlich der von mir beantragten Veranstaltung _____

am _____ in _____

erkläre ich folgendes:

1. Mir ist bekannt, dass die Veranstaltung eine Sondernutzung im Sinne des § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) bzw. des § 18 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) darstellt und ich als Erlaubnisnehmer alle Kosten zu ersetzen habe, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen.
2. Mir ist bekannt, dass der Träger der Straßenbaulast und die Straßenverkehrsbehörde keinerlei Gewähr dafür übernehmen, dass die Straßen samt Zubehör durch die Sondernutzung uneingeschränkt benutzt werden können. Den Träger der Straßenbaulast trifft im Rahmen der Sondernutzung keinerlei Haftung wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht.
3. Soweit die zuständigen Behörden aus Anlass der Veranstaltung Aufwendungen für besondere Maßnahmen verlangen können, verpflichte ich mich diese zu erstatten.
4. Über den nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 29 Abs. 2 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) für Veranstaltungen vorgeschriebenen Umfang von Haftpflichtversicherungen sowie ggf. notwendigen Unfallversicherungsschutz bin ich informiert. Mir ist bekannt, dass es sich bei den in der vorgenannten Verwaltungsvorschrift aufgeführten Versicherungssummen lediglich um Mindestversicherungssummen handelt. Eine Bestätigung zu dem von der Erlaubnisbehörde verlangten Versicherungsschutz stelle ich zur Verfügung bzw. habe ich bereits zur Verfügung gestellt. Mir ist bekannt, dass ohne eine solche Bestätigung die Erlaubnis nicht erteilt werden kann.

(Unterschrift)

(Name in Druckschrift oder Stempel)

Veranstaltungshaftpflichtversicherung (§ 29 Abs. 2 StVO)

- a) Bei Veranstaltungen mit Kraftwagen und bei gemischten Veranstaltungen
500.000 EUR für Personenschäden (für die einzelne Personen mindestens 150.000 EUR),
100.000 EUR für Sachschäden,
20.000 EUR für Vermögensschäden;
- b) bei Veranstaltungen mit Motorrädern und Karts
250.000 EUR für Personenschäden (für die einzelne Person mindestens 150.000 EUR),
50.000 EUR für Sachschäden,
5.000 EUR für Vermögensschäden;
- c) bei Radsportveranstaltungen, anderen Veranstaltungen mit Fahrrädern und sonstigen Veranstaltungen
250.000 EUR für Personenschäden (für die einzelne Person mindestens 100.000 EUR),
50.000 EUR für Sachschäden,
5.000 EUR für Vermögensschäden;
- 500.000 EUR für Personenschäden pro Ereignis,
150.000 EUR für die einzelne Person,
100.000 EUR für Sachschäden,
20.000 EUR für Vermögensschäden;
- b) für jede Rennveranstaltung mit Motorrädern und Karts
250.000 EUR für Personenschäden pro Ereignis,
150.000 EUR für die einzelne Person,
50.000 EUR für Sachschäden,
10.000 EUR für Vermögensschäden.

Außerdem hat der Veranstalter für eine Unfallversicherung für den einzelnen Zuschauer in Höhe folgender Versicherungssummen zu sorgen:

- 15.000 EUR für den Todesfall,
30.000 EUR für den Invaliditätsfall (Kapitalzahlung je Person).

Hierbei muss sichergestellt sein, dass die Beträge der Unfallversicherung im Schadensfall ohne Berücksichtigung der Haftungsfrage an die Geschädigten gezahlt werden. In den Unfallversicherungsbedingungen ist den Zuschauern ein unmittelbarer Anspruch auf die Versicherungssumme gegen die Versicherungsgesellschaften einzuräumen.

Der Veranstalter hat ferner dafür zu sorgen, dass an der Veranstaltung nur Personen als Fahrer, Beifahrer oder deren Helfer teilnehmen, für die einschließlich etwaiger freiwilliger Zuwendungen der Automobilklubs folgender Unfallversicherungsschutz besteht:

- 7.500 EUR für den Todesfall,
15.000 EUR für den Invaliditätsfall (Kapitalzahlung je Person).

Es muss bei motorsportlichen Veranstaltungen, die auf nichtabgesperrten Straßen stattfinden, für jedes Fahrzeug der Abschluss eines für die Teilnahme an der Veranstaltung geltenden Haftpflichtversicherungsvertrages mit folgenden Mindestversicherungssummen nachgewiesen werden:

- a) Bei Veranstaltungen mit Kraftwagen
1.000.000 EUR pauschal;
- b) bei Veranstaltungen mit Motorrädern und Karts 500.000 EUR pauschal.

Bei Rennen und Sonderprüfungen mit Renncharakter werden Veranstalter, Fahrer und Halter für die Schäden, die durch die Veranstaltung an Personen und Sachen verursacht worden sind, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen über Verschuldens- und Gefährdungshaftung herangezogen. Haftungsausschlussvereinbarungen sind zu untersagen, soweit sie nicht Haftpflichtansprüche der Fahrer, Beifahrer, Fahrzeughalter, Fahrzeugeigentümer sowie der Helfer dieser Personen betreffen. Für ausreichenden Versicherungsschutz zur Deckung von Ansprüchen aus vorbezeichneten Schäden hat der Veranstalter zu sorgen. Mindestversicherungssummen sind:

- a) für jede Rennveranstaltung mit Kraftwagen